

Satzung

des Fördervereins Emmas Strolche

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein „Emmas Strolche“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 79576 Weil am Rhein - Haltingen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung, sowie die Beratung und Entlastung ihrer Angehörigen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere Verwirklicht durch:
 - a. Unterstützung der pädagogischen und therapeutischen Arbeit des Emma-Fackler-Schulkindergartens durch ergänzende Angebote.
 - b. Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Emma-Fackler-Schulkindergartens und über die Lebenssituation behinderter Menschen und ihrer Familien.
 - c. Förderung von Kontakten zwischen Behinderten und Nichtbehinderten
 - d. Schaffung von Kontakten zu Vereinen, Organisationen und Behörden
 - e. Unterstützung der Eltern bei der Bewältigung der vielfältigen Problemen
 - f. Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr.1 AO durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche – oder juristische – Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

- (3) Ehrenmitgliedschaften können Personen gewährt werden, die sich um die Belange des Vereins außerordentlich verdient gemacht haben.

§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Ausschluss aus wichtigem Grund liegt insbesondere vor bei Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen.
- (4) Die Streichung aus der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit den Beitragszahlungen trotz Mahnung im Rückstand ist.
- (5) Mit dem Ausscheiden als Mitglied erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu gewähren.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer(-in)
 - der/dem Schriftführer(-in)
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu 2 Beisitzer(-innen) wählen, die den geschäftsführenden Vorstand unterstützen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperioden (Vorsitzender und Kassierer) und (stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer) sind getrennt und versetzt zu wählen, damit nicht die gesamte Vorstandschaft in einem Jahr ausgewechselt wird.
- (5) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt, muss diese durchgeführt werden.
- (6) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere ist er zuständig für die Bewilligung der Ausgaben, der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Beschlüsse des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat mindestens über folgendes zu beschließen:
 - a) Jahresbericht des Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wünsche und Anträge
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (6) Eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Abberufung des Gesamtvorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - c) Auflösung des Vereins.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt oder wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnungen sind zwei Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Prüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und die Kasse zu prüfen und Bericht zu erstatten.

§ 10 Schadensersatz

Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung des Vereinsvermögens ist voller Schadensersatz zu leisten.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle oder Beschädigungen, insoweit diese über die Leistungen der haftenden Versicherung hinausgehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der „steuerbegünstigten Zwecke“ fällt das Vereinsvermögen an den Träger des Emma-Fackler-Schulkindergartens mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich zum Zweck der im § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Aufgaben und Ziele des Vereins zur Verfügung zu stellen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.03.2014 in Weil am Rhein - Haltingen errichtet.

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)